

OKV: Versicherungsschutz in der Vermögenseigenschadenversicherung im Verhältnis Verwaltungsgemeinschaft (bzw. Verwaltungsverband, Amt) – Mitgliedsgemeinde

Wiederholte Fragen von Mitgliedern wollen wir zum Anlass nehmen zu erläutern, wie der Versicherungsschutz bezüglich der Vermögenseigenschadenversicherung in Verwaltungsgemeinschaften oder vergleichbaren Zusammenschlüssen von Gemeinden zu gestalten ist, um Deckungslücken bei Vermögenseigenschäden zu vermeiden.

Die überwiegende Zahl der Gemeinden ist zu so genannten Verwaltungsgemeinschaften¹, Verwaltungsverbänden² oder Ämtern³ (nachfolgend VG) verbunden oder wird durch eine erfüllende Gemeinde⁴ mitverwaltet. Diese nehmen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nahezu alle Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches sowie Teile des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden für diese wahr und entscheiden insoweit abschließend und mit Bindungswirkung für sie. Die sich aus dem Handeln der VG ergebenden finanziellen Risiken und Nachteile müssen dabei meistens von den Mitgliedsgemeinden getragen werden.

Um diese Risiken abzudecken, besteht die

Möglichkeit eine Vermögenseigenschadenversicherung abzuschließen. Diese ist u. a. eintrittspflichtig, wenn einer versicherten Gemeinde durch eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung von Vertrauenspersonen ein unmittelbarer Vermögensschaden zugefügt wird. Vertrauenspersonen sind die im Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse.

Sofern Bedienstete der VG für eine Mitgliedsgemeinde tätig werden und dabei zulasten der Mitgliedsgemeinde ein unmittelbarer Vermögensschaden verursacht wird, hat eine Person gehandelt, die nicht im Dienstverhältnis zur Mitgliedsgemeinde steht. Es handelt sich deshalb nicht um eine Vertrauensperson der Mitgliedsgemeinde, sodass über einen Versicherungsvertrag der Mitgliedsgemeinde kein Versicherungsschutz besteht.

Wir empfehlen deshalb, dass die VG den Versicherungsvertrag bezüglich der Vermögenseigenschadenversicherung abschließt, wobei die Mitgliedsgemeinden in den Versicherungsvertrag einbezogen werden.

Der Tarif der Vermögenseigenschadenversicherung richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, sodass für den Fall, dass die VG den Versicherungsvertrag abschließt, die Gesamtanzahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden maßgebend ist.

Werden Gemeinden durch eine erfüllende Gemeinde mitverwaltet, sollte die erfül-

lende Gemeinde einen Versicherungsvertrag abschließen, in welchen die mitverwalteten Gemeinden einbezogen werden.

Sofern in einer VG einzelne Mitgliedsgemeinden eigene Verträge bezüglich der Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen haben, liegt nur ein beschränktes versichertes Interesse vor, da Versicherungsschutz lediglich für Pflichtverletzungen von eigenen Bediensteten der Gemeinde sowie ggf. des Bürgermeisters, Gemeinderates und seiner Ausschüsse besteht. Der Versicherer sollte informiert werden und es sollte gemäß § 68 Versicherungsvertragsgesetz um eine Prämienreduzierung gebeten werden. Darüber hinaus müsste der Vertrag möglichst bald beendet und ein gemeinsamer Versicherungsvertrag über die VG oder über die erfüllende Gemeinde geschlossen werden.

Das Gleiche gilt, wenn eine VG einen eigenen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Auch hier liegt nur ein geringes versichertes Interesse vor, da nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn Bedienstete der VG in dienstlicher Verrichtung Schäden unmittelbar zum Nachteil der VG verursachen. Die Mitgliedsgemeinden sollten so schnell wie möglich in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die Direktion Berlin, Abteilung Vermögenseigenschaden, oder an den für Sie zuständigen Direktionsbeauftragten wenden.

(Matthias Timmerbrink, OKV)

¹ §§ 75 ff. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, §§ 46 ff. Thüringer Kommunalordnung.

² §§ 3 ff. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

³ §§ 1 ff. Amtsordnung für das Land Brandenburg, §§ 125 ff. Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

⁴ §§ 36 ff. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, § 51 Thüringer Kommunalordnung.